

11.1.3.2. Der Überprüfungscharakter²

Dem Prinzip des demokratischen Zentralismus entspricht auch der dem Rechtsmittelverfahren wesenseigene Überprüfungscharakter. *Das Rechtsmittelgericht nimmt die kritische Überprüfung der angefochtenen Entscheidung auf der Grundlage des gesamten schriftlichen Prozeß materials vor. Es führt grundsätzlich keine völlige Neuverhandlung mit vollständiger eigener Beweisaufnahme durch.*

Diese Art und Weise der Durchführung des Rechtsmittelverfahrens berücksichtigt das auf dem demokratischen Zentralismus beruhende Verhältnis zwischen den erst- und zweitinstanzlichen Gerichten und respektiert die Schöffenmitwirkung in der ersten Instanz. Das Rechtsmittelgericht übernimmt nicht die Funktion des erstinstanzlichen Gerichts, wie das bei einer völligen Wiederholung der Verhandlung geschehen würde, sondern übt seine Kontrolle und Anleitungsfunktion aus. Diese Verfahrensstruktur ermöglicht eine schnelle, konzentrierte, auf das Wesentliche und Problematische der angefochtenen Entscheidung bezogene Rechtsmittelpbearbeitung und verhindert (wo das geboten ist) den mit der völligen Neuverhandlung verbundenen unnötigen gesellschaftlichen Aufwand für alle Verfahrensbeteiligten.

Die Praxis zeigt, daß die wirksame Erfüllung der Aufgaben des Rechtsmittelverfahrens eine flexible Ausgestaltung der Überprüfung und Entscheidung erfordert. Das Rechtsmittelgericht nimmt die Überprüfung anhand der schriftlichen Prozeßmaterialien vor und prüft die Beweise nicht unmittelbar. In der Regel sind die Prozeßakten aussagekräftig genug. Unter Umständen können bei einer solchen Verfahrensweise dennoch Widersprüche auftreten. Das Rechtsmittelgericht ist dann berechtigt, ausnahmsweise' eine eigene Beweisaufnahme durchzuführen und sich insoweit einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen.

Genauso flexibel sind die Entscheidungsmöglichkeiten. Je nachdem, was im Ergebnis des Verfahrens der konkrete Stand der Sache und die Aufgaben des Rechtsmittelverfahrens erfordern, kann das Rechtsmittelgericht das Rechtsmittel zurückweisen, das angefochtene Urteil selbst abändern oder die Sache an das Gericht erster Instanz zur erneuten Verhandlung zurückverweisen. Dem demokratischen Zentralismus entsprechend kann es dabei bindende Weisungen erteilen. Auf diese Weise ist der Überprüfungscharakter mit den jeweiligen Erfordernissen der Sache gemäßen, differenzierten Verhandlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten des Rechtsmittelgerichts verknüpft.

tt.1.4. Arten der Rechtsmittel

Nach der Art der angefochtenen Entscheidung unterscheidet das Strafprozeßrecht folgende Rechtsmittel:

2 Vgl. H. Löwenthal/F. Mühlberger, „Probleme des Rechtsmittelverfahrens in Strafsachen“, NJ, 21/1959, S. 739 ff.; W. Lephart/D. Reichwagen, „Probleme der Gewährleistung des Zwei-Instanzen-Prinzips bei den Entscheidungen der Rechtsmittelgerichte“, NJ, 8/1974, S. 238 ff.